

demselben Motive als Selbstgeißelung. Die vorerwähnte Regel (c. 41) bestimmt: Pro qualibet culpa, si necesse fuerit flagelli accipere disciplinam, nunquam legitimus excedatur numerus, id est, triginta et novem, und schreibt auch vor, wie sie ertheilt werden soll. Der zu Disciplinirende wirft sich auf die Kniee nieder, entblößt sich bis zum Cingulum, streckt sich sodann auf den Boden hin und empfängt die Streiche lautlos oder unter dem Ausrufe: Mea culpa, ego me emendabo. Auch die Anwesenden sollen schweigend sein, bis der Abt ihnen zu reden erlaubt; den Mönchlichen Obern ist jedoch gestattet, während der Geißelung für den zu Bestrafenden Fürbitte einzulegen. Nach der Geißelung hilft der Disciplinator dem Bestrafen die Kleider wieder anziehen, derselbe richtet sich auf und bleibt regungslos, bis der Abt ruft: Ite sessum, worauf er sich verneigt und an seinen Platz geht. Bemerkt wird, daß nur die in gleichen Ordines Stehenden, sowie der höher Ordinarie dem nieder Ordinarie, nicht aber etwa Diacone Priestern die Disciplin geben können. Bei Matth. Paris. ann. 1252 heißt es: Vestibus igitur spoliatus — ferens in manu virgam, quam vulgariter Balais appellamus, intravit capitulum et confitens culpam suam singulis fratribus disciplinas nuda carne accepit. Verschiedenes über die Geißelung enthalten die Schriften des Petrus Damiani (Vita Romualdi c. 64; Epist. 1, 19, 11; 6, 1. 27), Herimann (De restauratione S. Martini Tornac. c. 88), Anselm (Epist. 3, 50), Regino (lib. 1 de eccles. discipl. c. 169; vgl. auch Du Cange, Glossarium s. v. Disciplina). Nach einem Manuscript von Corbie war es des Clemensynars Geschäft, die Nuthen herbeizuschaffen (providens disciplinas sc. virgas booul et vimians de Kalre in capitulo). Auch die freiwillige Disciplin sowie die Selbstgeißelung mögen schon vor Dominicus Loricatus üblich gewesen sein. Bekannt wurde aber diese Privatbuße, die der Büßer natürlich aus Demuth geheim hielt, und fand von da an mehr Nachahmung und Verbreitung, als Petrus Damiani dieselbe an dem genannten Dominicus rühmend erwähnte (vgl. d. Art. Dom. Loricat.); auch Laien ahmten sie von da an nach, bis sie endlich in dem Umwefen der Flagellanten (s. d. Art.) auf die Spitze getrieben ward und in dieser Unart die Nüße der Kirche hervorrief. Jetzt ist der gemäßigte Gebrauch der Disciplin fast in alle Ordensregeln aufgenommen. [Eberl.]

**Disciplina arcani**, s. Arcandisciplin.

**Disciplinarverfahren**, s. Gerichtsverfahren.

**Disciplinarvergehen** nennt man die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen, d. h. die Vergehen, welche sich dieselben gegen ihre Amts- oder gegen ihre Standespflichten zu Schulden kommen lassen. Zu den ersteren gehören die Verletzungen der canonischen Vorschriften über die Ertheilung und den Empfang der Weihen; die unerlaubte Ausübung eines Ordo; sonstige Excesse entweder durch Nachlässigkeit in der Er-

füllung der geistlichen Amtspflichten oder durch Verletzung der mit dem geistlichen Amte verknüpften Obliegenheiten, z. B. der Residenzpflicht, des Chordienstes u. dgl., oder durch Mißbrauch und unbefugte Ausdehnung der Amtsgewalt. Unter derartige Excesse rechnet man a. auf Seite der Kirchenvorsteher die Belästigung der untergebenen Geistlichkeit mit ungebührlichen Abgaben und Leistungen, Beeinträchtigung einzelner Personen oder ganzer Corporationen in ihren Rechten und Privilegien, Aneignung fremder Kirchenämter und Beneficialbezüge, Cumulirung mehrerer incompatibler Pfründen, Verleihung von Beneficien an Unwürdige, Attentate der Klosterprälaten ohne Vorwissen und Genehmigung des Diöcesanbischofs, Uebergriffe in die Rechte desselben, Verhängung ungebührlicher Censuren und Strafen; b. auf Seite des niedern Clerus: Ueberschreitung und Mißbrauch der Privilegien von Seiten eines Privilegirten, Nichtbeobachtung der vom Bischof angeordneten Kirchenseierlichkeiten, der promulgirten Verordnungen und Censuren von Seite der Geistlichen und Mönche, Defecte beim Celebriren des heiligen Messopfers von Seite der Priester, Verweigerung des angelobten Gehorsams gegen den Obern von Seite der Stifts- und Klosterconventualen, unbefugte Trauung von Eparochianen von Seiten eines Pfarrers, Uebergriffe in die Amtsbefugnisse eines Obern, Verletzung des Beichtsiegels, Mißbrauch des Beichtstuhles oder des Beichtvateramtes zur Verführung zur Unzucht oder zur Begünstigung eines solchen Vergehens u. s. w. Verletzungen der geistlichen Standespflichten sind Apostasie oder der Abfall vom geistlichen Stande von Seite der bereits in den höheren Weihen stehenden Cleriker (apostasias irregularitatis), Entspringen aus dem Kloster und Abwerfung des Mönchlichen Gewandes von Seite der Ordenspersonen (apostasias obedienciae), die Begehung solcher Handlungen, welche mit dem Stande eines Geistlichen oder eines Regularen nach den canonischen Vorschriften unverträglich und denselben besonders unterliegt sind, z. B. Vernachlässigung der Conjur u. dgl., leidenschaftliches Jagen, Besuchen von Tanzplätzen, Trunkenheit, Schlägereien, Concubinat u. s. w. Die Strafen sind theils arbiträr, theils in den Canones vorgeschrieben (vgl. d. Art. Strafen). [v. Woy.]

**Discus**, in der griechischen Kirche die Bezeichnung für Patene (s. d. Art.).

**Disentis** (Desortina, rätoromanisch Mustèr), das älteste Kloster der Schweiz, wurde vom Genossen des hl. Columban, dem Irlander Sigisbert, gegründet. Als Columban nämlich von Alamannen aus nach Italien zog, blieb Sigisbert im Thale Ursern, am Fuße des Gottthard, zurück und baute sich in dem von hohen Bergstöden umgebenen Kessel des Vorderheintthales, da wo das Nebelfer Thal in dasselbe einmündet, eine Zelle. Unter den Jüngern, die sich um ihn sammelten, befand sich der hl. Placidus. Dieser, der einem edlen und begüterten Geschlechte Rätians